Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 27. Mai 1930:
1. Richterwahl S. 281.
2. Enteignung eines Teiles des sogenannten Schönebecker Sandes „ 281.
3. Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für die Staatsarbeiter „ 281.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 30. Mai 1930 „ 292.

Mitteilung des Senats

vom 27. Mai 1930.

1. Richterwahl.

Beim Amtsgericht Bremen wird zum 1. Oktober 1930 durch Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers infolge Versetzung in den Ruhestand eine Richterstelle frei. Eine Verminderung der planmäßigen Richterstellen ist nach den vor einiger Zeit geführten Verhandlungen, die im Ergebnis zur Besetzung von 5 Richterstellen geführt haben, weder möglich noch beabsichtigt. Die Finanzdeputation hat der Wiederbesetzung der Richterstelle zugestimmt.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für die Wahl eines Richters 3 Wahlmänner und 1 Stellvertreter aus ihrer Mitte zu dem Wahlausschuß zu wählen und dem Senat namhaft zu machen.

2. Enteignung eines Teiles des sogenannten Schönebecker Sandes.

Im Nachgang zu dem am 23. Mai 1930 überreichten Bericht der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, über den obigen Gegenstand, teilt der Senat mit, daß er der Vorlage zustimmt. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat keine Bedenken erhoben.

3. Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für die Staatsarbeiter.

Seit dem 1. April 1907 sind die in staatlichen Betrieben ständig beschäftigten Arbeiter in einer Ruhelohnkasse gegen Beitragsleistung für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres versichert.

In der Inflationszeit hatte die Kasse fast ihr gesamtes Vermögen verloren und ihre Tätigkeit deshalb vorübergehend eingestellt. Mit dem 1. April 1924 ist sie wieder aufgelebt (Gesetz vom 16. April 1924, Gesetzbl. S. 195, im Wortlaut bekannt gemacht am 15. Mai 1924 und geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1924 Gesetzbl. S. 524).

Am 18. September 1925 ersuchte die Bürgerschaft den Senat um einen Bericht darüber, ob es sich empfiehlt, die Ruhelohnbestimmungen für die in stadtbremischen und bremischen Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter zu verbessern und mit einer Hinterbliebenenversorgung zu versehen. Unter dem 7. März 1927

(Mitteilung des Senats S. 130) hat der Senat darauf geantwortet und auf die bevorstehende Regelung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter in den Reichsverwaltungen hingewiesen, die die Möglichkeit eines Beitritts für Bremen biete und deshalb zweckmäßigerweise abgewartet werden müsse.

Am 28. Oktober 1928 ist die „Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder" errichtet worden.

Auf Grund eines von dem Direktor der Staatshauptkasse, Dr. Mehler, erstatteten versicherungstechnischen Gutachtens hat der Senat durch Beschluß vom 7. Dezember 1928 davon abgesehen, der neuen Zusatzversorgungsanstalt beizutreten, da die Überführung der bereits vorhandenen über 500 bremischen Ruhelohnempfänger auf diese Kasse die Einzahlung eines Prämienreservekapitals erfordert hätte, das für den bremischen Haushalt untragbar gewesen wäre. Der Senat hat beschlossen, im Rahmen der Leistungen der Reichskasse die bremische Ruhelohnkasse durch Aufbesserung der Höhe des Ruhelohnes und Einführung einer Hinterbliebenenversorgung auszubauen, die Mittel dafür aber nicht mehr durch das auf die Dauer untragbare Umlageverfahren, sondern durch einen festen und so hoch bemessenen Beitragssatz aufzubringen, daß die Deckung der Ausgaben der Kasse in den ersten zehn Jahren gesichert ist.

Nach diesen Gesichtspunkten ist im Benehmen mit den Vertretern der Staatsarbeiter der vorliegende Gesetzentwurf entstanden.

Er behält die bewährten bisherigen Rechtsgrundlagen der Ruhelohnkasse und ihren Verwaltungsaufbau bei, stellt Beitrag und Leistung der Kasse auf den tariflichen Grundlohn oder Gehalt des Versicherten ab, staffelt und verbessert künftig die Ruhelöhne in der Weise, daß sie nach 5 Beitragsjahren 25% (§ 9) des Lohnes oder Gehalts betragen und jährlich um ½% steigen, setzt die Witwenrente zukünftiger Ruhelohnberechtigter, über die Leistung der Reichskasse hinaus, auf 60% der jeweiligen Ruhelohnrente und die Waisenrente auf die Hälfte bezw. Zweidrittel der Witwenrente fest und läßt schließlich bei Austritt aus der Kasse die Erstattung der geleisteten Beiträge zu.

Dieser Aufbau der Kassenleistungen erfordert eine Beitragsleistung von 2,5% des Lohnes eines pflichtversicherten Arbeitnehmers und einen Zuschuß von 5% der Lohnsumme seitens des Staates.

Die Möglichkeit, die Versicherung in der Ruhelohnkasse freiwillig fortzusetzen, ist beibehalten, aber auch an dem bisherigen Grundsatz festgehalten worden, daß die freiwilligen Mitglieder die Kassenbeiträge in voller Höhe zu zahlen haben.

Das neue Gesetz findet auf die bereits vorhandenen Ruhelohnempfänger nur insoweit Anwendung, als sie nach dem 1. April 1929 in den Ruhestand getreten sind.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen freiwillig Versicherten werden gegen Zahlung eines festen Wochenbeitrages auf einen Ruhelohn (ohne Hinterbliebenenversorgung) weiterversichert, oder sie erhalten auf Antrag die seit dem 1. April 1924 geleisteten Beiträge erstattet.

Der Gesetzentwurf wird zur Folge haben, daß sich die Beitragsleistung des Staates, die bisher für die Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter 166 000 *RM* jährlich betrug, auf 408 000 *RM* jährlich erhöhen wird. Der ordentliche Haushalt wird also in Zukunft 242 000 *RM* mehr an Beiträgen aufbringen müssen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem vorgelegten Gesetzentwurf zuzustimmen, wobei er bemerkt, daß die Finanzdeputation keine Bedenken erhoben hat.

Anlage.

Gesetz über den Ruhelohn und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsarbeiter.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

A. Allgemeine Voraussetzungen der Versicherung.

§ 1.

Versicherungspflicht.

In der Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter werden alle Personen versichert, welche von dem bremischen Staat oder der Stadtgemeinde Bremen, oder einer von dem Staat oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt gegen Gehalt oder Lohn unmittelbar und dauernd beschäftigt werden, sofern sie:

1. auf Grund dieser Beschäftigung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen,
2. bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet und
3. eine Arbeitszeit von 26 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung (Karenzzeit) zurückgelegt haben.

Die Karenzzeit muß eine ununterbrochene sein, kann aber bei mehreren Behörden zurückgelegt werden. Wochen, in denen nur teilweise gearbeitet ist, werden angerechnet.

§ 2.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung gegen Leistung von Beiträgen.

§ 3.

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

Ein Versicherter, der nach Zurücklegung einer mindestens 5jährigen Beitragszeit aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausscheidet, ist berechtigt, die Versicherung durch Entrichtung der Beiträge (§ 5 Abs. 2) freiwillig fortzusetzen, sofern er binnen einem Monat nach dem Ausscheiden der Kassenverwaltung davon Anzeige macht.

§ 4.

Beitragsleistung.

Für jede Woche, in welcher der Versicherte nach Ablauf der Karenzzeit in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden oder die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten.

Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragszeit werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Kalenderwochen angerechnet, während deren der Versicherungspflichtige unter Wegfall der Lohn- oder Gehaltszahlung nachweislich durch eine mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit oder die sich daran anschließende Genesungsdauer an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit behindert ist.

Das Gleiche gilt für diejenigen Zeiträume, in denen der Versicherte während eines Krieges behufs Erfüllung der Wehrpflicht zum Militärdienst oder vaterländischem Hilfsdienst einberufen oder freiwillig eingetreten ist, oder in denen er zum Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege gehört.

Die Anrechnung von Krankheitszeit ist auf die Dauer von 26 Wochen beschränkt.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit anzurechnen, wenn der Versicherte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung einer durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Straftat zugezogen hat.

Für den Nachweis der anzurechnenden Krankheiten und militärischen Dienstleistungen genügt die Bescheinigung der Dienstbehörde.

§ 5.

Höhe der Beiträge.

Der Beitrag des versicherungspflichtigen Arbeitnehmers beträgt 2,5 vom Hundert seines Lohnes oder Gehaltes (ohne Zulagen und Zuschläge).

Freiwillige Kassenmitglieder haben 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge zu entrichten, die sie beim Ausscheiden aus der Beschäftigung (§ 1) zuletzt bezogen haben.

§ 6.

Unterbrechungen des Versicherungsverhältnisses.

Versicherungspflichtige und freiwillig Versicherte, welche aus der Versicherung ausscheiden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 1) treten und das neue Versicherungsverhältnis ohne Unterbrechung 6 Wochen bestanden hat.

Bei Versicherungspflichtigen, welche in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht oder freiwilliger militärischer Dienstleistungen aus der Versicherung ausscheiden, beginnt die Frist von einem Jahr erst mit dem Ausscheiden aus dem Militärdienste.

§ 7.

Erstattung von Beiträgen.

Die von einem Versicherten nach dem 1. April 1924 geleisteten Beiträge sind auf Antrag und ohne Zinsvergütung an ihn oder an die Hinterbliebenen im Sinne dieses Gesetzes zurückzuzahlen,

a. wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, bevor ein Anspruch auf Ruhelohn entstanden ist,
b. wenn von freiwilliger Fortsetzung der Versicherung abgesehen oder diese aufgegeben wird,
c. wenn der Versicherte vor Erlangung des Ruhelohnanspruches mit Hinterlassung einer Witwe oder von Kindern stirbt, die im Falle der Erlangung des Ruhelohnanspruches nach diesem Gesetz zur Zeit des Todes des Versicherten versorgungsberechtigt sein würden.

Der Erstattungsanspruch muß bei Meidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausscheiden oder nach dem Tode des Versicherten bei der Kassenverwaltung erhoben werden.

Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen alle Rechte aus der bisherigen Versicherung.

In dem Falle der Verwirkung des Ruhelohnanspruches (§ 8 Abs. 7) findet eine Beitragserstattung nicht statt.

B. Leistungen der Kasse.

I. Der Ruhelohn.

§ 8.

Anspruch auf Ruhelohn.

Ruhelohn erhält der Versicherte, der dauernd erwerbsunfähig geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn er mindestens 5 Jahre hindurch regelmäßig Beiträge zur Kasse geleistet hat.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Versicherte dauernd nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugewiesene andere Tätigkeit im Dienste einer bremischen Behörde auszuüben und hierdurch mindestens ein Drittel desjenigen zu verdienen, was in seinem bisherigen Berufe körperlich und geistig gesunde Angestellte zu verdienen pflegen.

Ruhelohn erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd erwerbsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen Invalide (im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung) gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes Invalide ist für die weitere Dauer der Invalidität.

Freiwillig Versicherte sind als erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, wenn sie dauernd oder vorübergehend Invalide sind. (§ 1255 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung.)

Für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und noch in versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 1) stehen, entsteht der Anspruch auf Ruhelohn erst mit dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung.

Vor Ablauf der 5jährigen Wartezeit kann ein Ruhelohn in Höhe des Mindestsatzes gewährt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit nachweislich die Folge einer Krankheit oder Beschädigung ist, die sich der Versicherte in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhelohn nicht zu, wenn er sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat.

§ 9.

Höhe des Ruhelohnes.

Der Ruhelohn beträgt nach Zurücklegung der 5jährigen Wartezeit 25 vom Hundert der tariflichen Bezüge (Lohn oder Gehalt ohne Zulagen und Zuschläge), die der Versicherte vor seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zuletzt erhalten hat.

Er erhöht sich für jedes weitere Beitragsjahr um ½ vom Hundert.

Anrechnungsfähig sind die seit dem 1. April 1907 nachgewiesenen Beitragszeiten.

Soweit Versicherte ständig weniger als 36 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, wird der Ruhelohnberechnung die tarifliche Bezahlung für die tatsächliche Dauer der Arbeitszeit nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

Ist ein Versicherter ohne eigenes Verschulden während seiner Dienstzeit von einer höheren Lohngruppe in eine niedrigere versetzt worden, so richtet sich der der Ruhelohnberechnung zugrunde zu legende Tariflohn oder das Gehalt nach der höheren Lohngruppe oder dem höheren Gehalt, wenn der Versicherte die höheren Bezüge wenigstens 5 Jahre lang erhalten hat und danach auch weiterhin die höheren Beiträge leistet. Diese Berechnung erfolgt nur auf Antrag, der binnen drei Monaten nach der eingetretenen Änderung bei der Dienststelle oder der Kassenverwaltung zu stellen ist.

§ 10.

Anrechnung reichsgesetzlicher Renten.

Der Ruhelohn und die reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrenten dürfen, bis zum vollendeten 35. Lebensjahre des Versicherten, zusammen 35 vom Hundert des Lohnes oder Gehaltes im Sinne des § 9 nicht übersteigen, andernfalls ist der Ruhelohn entsprechend zu kürzen.

Dieser rechnerische Gesamtbetrag steigt von da ab mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 2 vom Hundert und nach vollendetem 51. Lebensjahr um 1 vom Hundert bis auf 80 vom Hundert nach vollendetem 65. Lebensjahr.

Soweit der Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge 600 *RM* nicht übersteigt, unterbleibt die Kürzung des Ruhelohnes.

Die Anrechnung der reichsgesetzlichen Rentenbezüge erfolgt auch dann, wenn der Versicherte schuldhaft die für die Erlangung solcher Renten erforderlichen Schritte unterlassen hat.

§ 11.

Beginn der Ruhelohnzahlung.

Die Ruhelohnzahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Als derjenige Monat, in welchem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, gilt, falls nicht in der Entscheidung der Kassenverwaltung (§ 25) ein anderer Zeitpunkt festgestellt wird, der Monat, in welchem der Antrag auf Bewilligung des Ruhelohns bei der Kassenverwaltung eingegangen ist.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrages auf Ruhelohnbewilligung länger als ein Jahr zurückliegen, wird der Ruhelohn nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Ruhelohnantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der Kassenverwaltung eingegangen war, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung des Ruhelohns zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Ruhelohnbeträge die Hinterbliebenen im Sinne dieses Gesetzes, an erster Stelle jedoch der Ehegatte, der bis zum Tode des Versicherten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, berechtigt.

§ 12.

Ruhen des Ruhelohns.

Das Recht auf Bezug des Ruhelohns ruht:

1) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
2) solange der Berechtigte nicht im Gebiete des Deutschen Reichs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat in dem Falle der Ziffern 1 und 2 der Ruhelohnberechtigte im Inlande wohnhafte unterhaltungsberechtigte Angehörige, so ist diesen der Ruhelohn zu überweisen.

§ 13.

Entziehung des Ruhelohns.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers eines Ruhelohns eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd oder vorübergehend erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann ihm der Ruhelohn von der Kassenverwaltung entzogen werden.

Die Entziehung des Ruhelohns tritt mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Bis zur Entziehung des Ruhelohns dauert die Zugehörigkeit zur Kasse ohne Beitragsleistung für den Ruhelohnempfänger fort.

Der Versicherte ist verpflichtet, sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause zu unterziehen, widrigenfalls der Ruhelohn auf Zeit entzogen werden kann.

II. Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 14.

Anspruch auf Witwenrente.

Witwenrente in Höhe von 60 vom Hundert des Ruhelohns erhalten:

a. die Witwen Versicherter, die bis zu ihrem Ableben der Ruhelohnkasse mindestens 5 Jahre angehört haben,
b. die Witwen der Empfänger von Ruhelohn, sofern die Ehe vor der Gewährung des Ruhelohns geschlossen ist.

Für das Ruhen des Anspruches auf Witwenrente gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12.

Kein Anspruch besteht, wenn die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt lebte, ohne einen Anspruch auf Unterhalt zu haben, oder wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben zu dem Zweck geschlossen worden ist, der Witwe den Bezug der Witwenrente zu verschaffen.

§ 15.

Anspruch auf Waisenrente.

Waisenrente erhalten unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine Witwenrente gewährt wird, die unterhaltsberechtigten Kinder unter 16 Jahren:

a. der verstorbenen männlichen Versicherten und Ruhelohnempfänger,
b. der verstorbenen weiblichen Versicherten und Ruhelohnempfänger, wenn der Vater gestorben, verschollen oder erwerbsunfähig ist.

Als Unterhaltsberechtigte in diesem Sinne gelten: eheliche, als ehelich erklärte, an Kindesstatt angenommene, uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist, und schließlich Stiefkinder.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt und zwar zum höheren Betrage.

Wenn die Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind, oder in Schul- oder Berufsausbildung stehen, so erhalten sie die Rente bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Für das Ruhen des Anspruches auf Waisenrente gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12.

§ 16.

Berechnung der Waisenrente.

Die Waisenrente beträgt:

a. für einfache Waisen je die Hälfte der Witwenrente,
b. für Vollwaisen je 2/3 der Witwenrente.

§ 17.

Kürzung der Hinterbliebenenbezüge.

Die Witwen- und Waisenrenten dürfen weder einzeln noch zusammen mit den reichsgesetzlichen Witwen- und Waisenrenten die Rente übersteigen, die der verstorbene Versicherte aus der Reichsversicherung und aus der Ruhelohnkasse zusammen bezogen hat oder bezogen hätte.

Ergibt sich an Witwen- und Waisenrenten zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisenrentenberechtigten ist erneut nach Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 18.

Beginn, Ruhen und Ende der Witwen- und Waisenrente.

Der Anspruch auf Zahlung der Witwen- und Waisenrente beginnt mit dem ersten Tage des Sterbemonats.

Wenn aber der Verstorbene bei seinem Tode bereits Ruhelohn bezogen hat, wird der Ruhelohn an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Sterbevierteljahr) weitergezahlt.

Der Anspruch auf Zahlung der Witwen- und Waisenrente beginnt in diesem Falle mit dem ersten Tage des auf das Sterbevierteljahr folgenden Monats.

Die Witwenrente fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt.

Die Waisenrente fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 16. bezw. 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

III. Kapitalabfindungen.

§ 19.

Witwen, die sich wieder verheiraten, verlieren mit dem Ablauf des Monats, in welchem dies geschieht, alle Ansprüche auf Witwenrente und erhalten eine Abfindung in dreifachem Jahresbetrag der Witwenrente.

Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn der Anspruch auf Witwenrente ruht.

Ist der zum Bezug des Ruhelohnes Berechtigte ein Ausländer, so kann er, wenn er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Jahresbetrag des Ruhelohnes abgefunden werden.

Durch die Abfindung erlischt jeder Anspruch an die Kasse.

C. Organisation der Kasse, Verfahren und Rechtszug.

§ 20.

Verwaltung der Kasse.

Die „Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter" wird unter Oberaufsicht des Senats von dem Senatskommissar für das Versicherungswesen verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich von ihm vertreten.

Die Kasse hat Rechtsfähigkeit.

Die Eröffnung des Konkurses über die Kasse ist ausgeschlossen.

Reichen die Bestände der Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln zu leisten.

§ 21.

Geschäftsführung der Kasse.

Die Geschäfte der Kasse werden nach einer Geschäftsanweisung geführt, die der Genehmigung des Senats unterliegt.

Die Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten des Streitverfahrens, mit Ausnahme etwaiger Anwaltskosten, werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. Die unterliegende Partei ist nicht verpflichtet, die der obsiegenden Partei erwachsenden Anwaltskosten zu erstatten.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder sind im Benehmen mit der Staatshauptkasse anzulegen.

Die Vermögensverwaltung der Kasse untersteht der besonderen Aufsicht einer Kassenkommission, der zwei von dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Ortsverwaltung Bremen, Abteilung: Gemeindebetriebe und -verwaltungen zu wählende Mitglieder anzugehören haben.

§ 22.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23.

Jahresabrechnung.

Die Kasse hat bis spätestens zum 15. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres ihre Geschäftsergebnisse und den Kassenabschluß aufzustellen und durch Bericht bekannt zu geben.

§ 24.

Zahlung und Stundung der Beiträge.

Die Beiträge der Pflichtmitglieder werden in wöchentlichen Raten von den Dienstbezügen einbehalten und zu den in der Geschäftsanweisung festgesetzten Terminen der Kasse zugeführt.

Gleichzeitig überweisen die arbeitgebenden Verwaltungen der Kasse als Zuschuß das Doppelte der Beiträge der Pflichtmitglieder.

Lohn- und Gehaltskürzungen sind in den Lohnlisten zu vermerken.

Nach Jahresabschluß ist den Versicherten auf Antrag von der Kassenverwaltung ein Ausweis über den geleisteten Beitrag zu erteilen.

Die freiwillig Versicherten haben ihre Beiträge am Schluß eines jeden Monats bei der Kasse einzuzahlen. In jedem Vierteljahr sind 13 Wochenbeiträge abzuführen.

Vorauszahlung ist statthaft, jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus.

Freiwillig Versicherte, welche die Beiträge in drei aufeinander folgenden Zahlungsterminen trotz Mahnung nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Versicherung aus.

Bei nachgewiesener Krankheit oder Arbeitslosigkeit können sie mit der Zahlung rückständiger Beiträge bis zum Ablauf von 6 aufeinander folgenden Zahlungsterminen befristet werden.

Freiwillig Versicherte sind auf ihren Antrag bei der Kassenverwaltung mit der Zahlung der Hälfte der Beiträge bis auf weiteres zu befristen. Die gestundeten

Beiträge sind auf den Ruhelohn des Versicherten oder auf die Leistungen an seine Hinterbliebenen anzurechnen. Eine andere Art der Einziehung, insbesondere die Einforderung im Wege der Klage, ist ausgeschlossen.

Nachzahlung der gestundeten Beiträge steht dem Versicherten jederzeit frei.

§ 25.

Festsetzung und Zahlung der Kassenleistungen.

Die Leistungen der Kasse werden nur auf Antrag gewährt. Die Ansprüche sind unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der Kassenverwaltung anzumelden.

Über die Anträge auf Ruhelohn, Witwen- und Waisenrenten (§§ 8, 14, 15, 16) sowie auf Beitragserstattung (§ 7), über das Ruhen oder die Entziehung der Rente (§§ 12, 13, 14, 15) und über Kapitalabfindungen (§ 19) entscheidet die Kassenverwaltung.

Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Er muß die Bezeichnung der Beschwerdefrist und des für die Beschwerde zuständigen Versicherungsamtes enthalten.

Die Renten werden im voraus in monatlichen Teilbeträgen, die auf 5 *Rpf* abzurunden sind, bezahlt.

§ 26.

Anfechtung der Bescheide der Kassenverwaltung.

Gegen die Bescheide der Kassenverwaltung steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet das Versicherungsamt Bremen (Spruchausschuß). Die Beschwerde ist bei Meidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Versicherungsamt Bremen anzumelden.

§ 27.

Sonstige Streitigkeiten.

Streitigkeiten über das Versicherungsverhältnis (§§ 1, 3, 6) über Lohnabzüge und Beitragszahlungen (§ 24) werden auf Antrag bei dem Versicherungsamt Bremen (Spruchausschuß) entschieden.

§ 28.

Verfahren vor dem Versicherungsamt.

Das Versicherungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer) auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Beteiligten schriftlich einzuladen sind. Es ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Versicherungsamt die entsprechenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§§ 1636 bis 1674) und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen nach näherer Anweisung des Senats Anwendung.

Die Entscheidung des Versicherungsamts ist den Parteien zuzustellen.

§ 29.

Berufung an das Oberversicherungsamt.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts steht den Beteiligten die Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) in Bremen zu. Die Berufung

ist bei Meidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Oberversicherungsamt einzulegen. Die Entscheidung muß die Berufungsfrist und die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Oberversicherungsamts enthalten.

Das von der Kassenverwaltung eingelegte Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich bezahlt werden sollen. Im übrigen hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Die Kassenverwaltung ist befugt, von der Rückforderung der vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 30.

Verfahren vor dem Oberversicherungsamt.

Das Oberversicherungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer) auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Beteiligten schriftlich einzuladen sind. Es ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt die entsprechenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§§ 1675 bis 1693) und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen nach näherer Anweisung des Senats Anwendung.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist den Parteien zuzustellen.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 31.

Aufnahme sonstiger Mitglieder in die Kasse.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann auf Antrag der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, des Kreisausschusses für das Landgebiet und der Landgemeinden unter mit diesen näher zu vereinbarenden Bedingungen die Wirksamkeit der Ruhelohnkasse erstreckt werden auf diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche von den Stadtgemeinden der Hafenstädte, dem Kreise oder den Landgemeinden, sowie den von diesen verwalteten Anstalten beschäftigt werden. Dasselbe gilt für solche private Stiftungen und Unternehmungen im bremischen Staatsgebiet, welche öffentlichen Zwecken, wenn auch nur mittelbar, dienen, und in denen invalidenversicherungspflichtige Personen beschäftigt werden.

§ 32.

1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 tritt dieses Gesetz vom 1. April 1930 an an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 16. April 1924 (Gesetzbl. 1924, S. 195) mit der später dazu erlassenen Änderung.

2) Das neue Gesetz findet auf die bereits vorhandenen Ruhelohnempfänger nur insoweit Anwendung, als sie nach dem 1. April 1929 in den Ruhestand getreten sind. Für die vorher in den Ruhestand getretenen Mitglieder bleiben die Bestimmungen des alten Gesetzes wirksam.

3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Anwartschaft auf Ruhelohn erworben hatte, kann die Versicherung nach einer höheren Lohngruppe beantragen, wenn er sich zur freiwilligen Zahlung des entsprechenden Unterschiedes verpflichtet.

4) Die Anträge aus Ziffer 3 sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlaß des Gesetzes bei der Kassenverwaltung zu stellen.

5) Die am 1. April 1930 vorhandenen freiwillig Versicherten werden gegen Zahlung eines festen Beitrages von wöchentlich 1,75 *RM* auf einen Ruhelohn ohne Hinterbliebenenversorgung weiterversichert.

Der monatliche Ruhelohn beträgt nach Ablauf von 250 Beitragswochen 30 *RM* und steigt mit jeden weiter zurückgelegten 50 Beitragswochen um 1½ *RM* bis zu 45 *RM*, von da an um 1 *RM* bis zum Höchstbetrage von 60 *RM*.

Will ein freiwillig versichertes Kassenmitglied die Versicherung in der vorstehenden Weise nicht fortsetzen, so werden ihm gemäß § 7 dieses Gesetzes die seit dem 1. April 1924 geleisteten Beiträge ohne Zinsvergütung erstattet.

Im übrigen finden auf die am 1. April 1930 vorhandenen freiwillig Versicherten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 33.

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 30. Mai 1930.

1. Aufstellung über Staatshypotheken.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlgn. S. 134) dankend entgegen.

2. Gesetz zur Ausführung des § 88 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 136) mit folgenden Änderungen:

a. In der Überschrift ist zu streichen: „(Reichsgesetzbl. S. 263)".
b. In § 1 Satz 2 Zeile 3 ist statt „Schätzungsgesetz" zu setzen: „Gesetz, betreffend die amtliche Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken und des Versicherungswertes der Gebäude".
c. In § 2 Zeile 1 ist statt „Friedenspreisen" zu setzen „Vorkriegspreisen".
d. In § 2 Zeile 4 ist statt „Bedarf und" zu setzen „Bedarf, jedoch".
e. In § 3 ist zu setzen: „Der Abschluß von Versicherungen nach dem ortsüblichen Bauwert zur Zeit der Schätzung (Neuwert) ist zulässig, ohne daß der Neuwert in der Ausfertigung usw.".
f. § 4 erhält folgende Fassung: Das Schätzungsamt trägt in der Schätzungsausfertigung den Neuwert neben dem Versicherungswert nur auf Antrag des Eigentümers besonders nach. Die Gebühr hierfür beträgt ein Fünftel vom Tausend des Unterschiedsbetrages zwischen den beiden Wertangaben, mindestens jedoch 3 *RM*.